

Satzung

des Vereins

Malve e.V.

Präambel

Unsere Vision ist es, aktiv an einem gesellschaftlichen Wandel mitzuwirken, dessen Grundlagen die vier Dimensionen der Nachhaltigkeit bilden: Ökologie, Soziales, Kultur und Ökonomie.

Hierfür sehen wir Handlungsbedarf in den Feldern der

- a) Erwachsenenbildung, insbesondere in der Ausbildung von Fachkräften in pädagogischen Bereichen, Führungskräfte von Unternehmen und sonstigen Multiplikatoren.
- b) Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Prävention und Ressourcenstärkung.
- c) Präventionsarbeit, ganzheitliche Heilarbeit sowie Bewusstseinsbildung.
- d) Umweltbildung und Stärkung des Umweltbewusstseins.
- e) Gemeinschaftsbildung, in der Förderung und Erprobung eines naturnahen und solidarisch gemeinschaftlichen Lebens.

Wir möchten insbesondere durch Bildungs- und Forschungsarbeit sowie durch die Entwicklung von Modellprojekten in den Bereichen Ökologie, Soziales, Kultur und Ökonomie zu einem nachhaltigen Wandel beitragen. Nachhaltigkeit bedeutet dabei für uns, Menschen eine lebendige Erfahrung von Natur und Gemeinschaft zu ermöglichen sowie die Grundpfeiler eines gesellschaftlichen Wandels von Achtsamkeit und Heilung, Bewusstheit und Verbundenheit mit der Natur zu vermitteln. Wir möchten Menschen auf ihrem Weg in ein verantwortungsvolles und zukunftsfähiges Leben unterstützen und zu mehr Umweltbewusstsein und einer neuen Beziehungskultur beitragen.

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Malve e.V., er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins (Satzungszweck) ist
 - a) Erwachsenenbildung im Sinne einer nachhaltigen Bildung für gesellschaftlichen Wandel.
 - b) Pädagogische Arbeit, Bildungs- und Präventionsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

- c) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Präventionsarbeit, ganzheitliche Heilarbeit, sowie durch die Förderung gesunder Ernährung und Bewegung.
- d) Umweltbildung und die Entwicklung von Konzepten und Elementen zur Förderung des Umweltbewusstseins und deren Weitergabe durch entsprechende Bildungsangebote.

(2) Der Zweck wird verwirklicht durch:

- (a) Bildungsarbeit für Erwachsene im Sinne nachhaltiger Bildung

Bildungsangebote wie Seminare, Workshops und Ausbildungen zu Themen wie: Naturpädagogik, nachhaltige Pädagogik, alternative Lehr- und Lernkonzepte, Führungskonzepte, Prozessbegleitung, Gruppenbegleitung, Gemeinschaftsbildung, Tiefenökologie, solidarische Wirtschaftsformen und andere mehr.

- (b) Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst die Förderung der Betreuung, Pflege und Fürsorge sowie die Bildung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Hierfür sind Feriencamps, umwelt- und naturpädagogische / pädagogische Projekte und Workshops, sowie die Durchführung von Seminaren zur Ressourcenstärkung zur Umweltbildung, zu Gesundheit und Ernährung sowie zur kulturellen Partizipation geplant.

- (c) Gesundheitsförderung – Prävention

Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Präventionsangebote u.a. in den Bereichen von Stress, Burn-Out, Psychosomatik, Depression und ernährungsbedingten Erkrankungen. Stärkung von ganzheitlicher Heilarbeit und Bewusstseinsbildung. Hierzu werden Fortbildungen, Workshops und Seminare angeboten.

- (d) Umweltschutz und Umweltbildung

Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere zu den Themen: Umweltschutz, Müllvermeidung, Re- und Upcycling, Ressourcenschonung und Zerowaste. Naturerlebnisse für Kinder- und Jugendliche, wildnispädagogische Camps, naturpädagogische Seminare und Ausbildungen. Angebote für Kitas, Schulklassen und andere interessierte Gruppen.

3. Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Beiträge und Kostenaufbringung

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- (a) Mitgliederbeiträge
- (b) freiwillige Zuwendungen
- (c) öffentliche Fördermittel
- (d) sonstige Einnahmen

(2) Der Verein darf neben den zur Deckung von Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage bilden, die der Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks dient.

5. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet auf deren schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand. Die Statuswahl zwischen ordentlichem Mitglied und Fördermitglied hat mit Abgabe des Antrages auf Mitgliedschaft im Verein zu erfolgen. Der Status kann jährlich gewechselt werden.

(4) Eine Mitgliedschaft erlischt durch

- (a) Austritt
- (b) Ausschluss
- (c) Tod.

(5) Wenn ein Mitglied des Vereins gegen Interessen, Zweck oder Ansehen des Vereins verstößt, kann der Vorstand zur Abwendung von Schaden für den Verein das sofortige Ruhern der Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds beschließen. Der Vorstand hat das Mitglied unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten und diesen Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(6) Eine Mitgliedschaft ruht bei

- (a) ausstehenden Beitragszahlungen entsprechend der Beitragsordnung
- (b) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins durch das Verhalten des Mitglieds.

(7) Eine ruhende Mitgliedschaft ist ohne Stimmrecht.

(8) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand hat den Austritt aus dem Verein dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

(9) Die Aufhebung des Ruhens der Mitgliedschaft oder der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit sofort oder später einsetzender Wirkung mit einer einfachen Mehrheit

der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3

(11) Bei Streitigkeiten ist eine gütliche Einigung anzustreben. Dazu ist eine Schlichtungskommission einzuberufen, die aus einem/r vom Verein benannten Vertreter/in und einer Person des Vertrauens des Mitglieds bestehen muss. Gerichtsort ist Berlin.

6. Beiträge

(1) Mitglieder zahlen Beiträge laut Beitragsordnung zu Gunsten des Vereinsvermögens.

(2) Beiträge werden nicht zurückerstattet.

7. Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung per Post oder durch Email unter Wahrung einer 14-tägigen Frist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Postanschrift oder Email-Adresse gerichtet ist.

(3) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20% der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich binnen einer Monatsfrist einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über bzw. ist zuständig für

- (a) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- (b) die Entlastung des Vorstandes
- (c) Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- (d) die Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung und Änderungen der Satzung
- (e) die Auflösung des Vereins sowie
- (f) die nachfolgende Verwendung des Vereinsvermögens.

(5) Fördermitglieder haben ein Anwesenheits- und Antrags-, aber kein Stimmrecht.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der

Stimmabgabe: Ja, Enthaltung, Nein. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 2/3 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4

9. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern

- (a) Zwei Vorständen und
- (b) dem/r Kassenwart/in sowie
- (c) gegebenenfalls aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich und gleichzeitig.

(3) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes des Vereins ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand berufen werden. Die Berufung muss von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Befugnisse des Vorstandes im Einzelnen festlegen.

(6) Vorstandssitzungen finden vierteljährig statt. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Entscheidungen werden im Konsens der Anwesenden entschlossen.

(7) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

(8) Der Vorstand kann für seine Vorstandarbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigen rechtlichen Vorgaben erhalten. Die Entscheidung über die Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

10. Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an.

(2) Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.

11. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Über die Satzungsänderungen darf nur entschieden werden, wenn den

Mitgliedern der volle Wortlaut mit der Einladung vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist. Die Absendung gilt als Nachweis für den Zugang.

(2) Satzungsänderungen dürfen nicht den Zweck des Vereins und seine Gemeinnützigkeit in Frage stellen.

5

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus förmlichen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedsversammlung gemäß § 7 Abs. (1) beschlossen werden.

(4) Mit dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und gegebenenfalls die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel sicherzustellen. Das verbleibende Vermögen des Vereins geht an den Verein MaDonna Mädchenkult.Ur e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Projekts „Schilleria - für Mädchen und junge Frauen“ zu verwenden hat.

Berlin, den 28.05.2021